

Förderverein Freibad Wickede (Ruhr) e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "**Förderverein Freibad Wickede (Ruhr) e.V.**" – im Folgenden "Verein" genannt –
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wickede (Ruhr) und wurde am 29.07.2010 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nummer VR 1205A eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), in der jeweils gültigen Fassung und zwar durch:
 - ◆ die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
 - ◆ die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - ◆ die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere des Schwimmsports und der Erhaltung sowie Weiterentwicklung des kommunalen Freibades Wickede (Ruhr). Hierzu beschafft der Verein Mittel für die Modernisierung und Steigerung der Attraktivität, die dann der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Träger des Freibades unentgeltlich überlassen werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Kindern.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind alle, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen.
- (5) Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Vereine oder Schulen können dem Verein beitreten. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
- (6) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (7) Bei natürlichen Personen ist das Alter und bei Familien sind Namen und Alter jedes Familienmitglieds anzugeben.
- (8) Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. für den Minderjährigen.
- (9) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (7) Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung Beschwerde einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- (9) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (10) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (11) Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung Beschwerde einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Beitrag sowie alle sonstigen Zuwendungen an den Verein sind ausschließlich dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Vorstand**
- 2. Mitgliederversammlung**

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
 3. dem/der Kassierer/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. drei Beisitzer/innen
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzende/n. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Sollte - ganz gleich aus welchem Grund - ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheiden, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern kommissarisch mitverwaltet.
- (6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.
- (2) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder, unter

Angabe der Gründe vom Vorstand einzuberufen.

- (5) Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich eingeladen.
Die Einberufung der Versammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der erfolgen. In der Einladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben.
- (6) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig sind.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (8) In der Mitgliederversammlung sind Anträge zulässig, wenn die Mitgliederversammlung sie mehrheitlich für zulässig erklärt.
- (9) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
- (10) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (11) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (12) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung muss durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (14) Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (15) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
Die Einmalige Wiederwahl ist möglich!
Ein Ersatzkassenprüfer ist zu wählen!
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

- (3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Die Satzungsänderung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei müssen sich mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder für die Änderung aussprechen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wickede (Ruhr), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 25. März 2010 im Bürgerhaus, 58739 Wickede, Kirchstr.4 beschlossen.